



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart  
Olgastraße 13  
70182 Stuttgart

Az.: 59163-591pä/007-2304#009  
Datum: 26.05.2014

Ausfertigung

## Bescheid

zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses  
vom 25. Juni 2012,  
Az.: 591ppw/029-2300#008  
(Albabstiegstunnel)

gemäß § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

„Aus- und Neubaustrecke Stuttgart – Ulm – Augsburg, Bereich  
Wendlingen – Ulm, Planfeststellungsabschnitt 2.4 (Albab-  
stiegstunnel),  
3. Planänderung „Sicherung Galeriebauwerk Kienlesberg-  
straße“

Bahn-km 81,720 bis 81,730

der Strecke 4813 NBS/ABS Stuttgart - Augsburg

Vorhabenträgerin:  
DB Netz AG  
Theodor-Heuss-Allee 7  
60486 Frankfurt / Main,  
diese vertreten durch die  
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH  
Räpplenstraße 17  
70191 Stuttgart

<b>A.</b>	<b>VERFÜGENDER TEIL .....</b>	<b>3</b>
<b>A.1.</b>	Feststellung des Plans.....	3
<b>A.2.</b>	Planunterlagen .....	3
<b>A.3.</b>	Nebenbestimmungen und Hinweise .....	4
<b>A.3.1.</b>	Nebenbestimmungen .....	4
<b>A.3.2.</b>	Hinweise.....	6
<b>A.4.</b>	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge der Träger öffentlicher Belange .....	6
<b>A.5.</b>	Kosten .....	6
<b>B.</b>	<b>BEGRÜNDUNG .....</b>	<b>7</b>
<b>B.1.</b>	Sachverhalt .....	7
<b>B.1.1.</b>	Vorhaben.....	7
<b>B.1.2.</b>	Verfahren .....	8
<b>B.2.</b>	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	9
<b>B.2.1.</b>	Rechtsgrundlage .....	9
<b>B.2.2.</b>	Zuständigkeit.....	9
<b>B.3.</b>	Umweltverträglichkeit .....	9
<b>B.4.</b>	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	10
<b>B.4.1.</b>	Planrechtfertigung .....	10
<b>B.4.2.</b>	Öffentliche Belange .....	10
<b>B.4.3.</b>	VV BAU und VV BAU-STE .....	13
<b>B.4.4.</b>	Zwingende Rechtssätze und Abwägung.....	13
<b>B.5.</b>	Sofortige Vollziehbarkeit.....	14
<b>B.6</b>	Kostenentscheidung .....	14
<b>C.</b>	<b>RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....</b>	<b>15</b>

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

## Bescheid:

### A. VERFÜGENDER TEIL

#### A.1. Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „ABS/NBS Stuttgart – Ulm – Augsburg, Abschnitt Wendlingen – Ulm, PFA 2.4 Alabstiegstunnel, 3. Planänderung „Sicherung Galeriebauwerk Kienlesbergstraße“ in Bahn-km 81,720 bis 81,730 der Strecke 4813 NBS/ABS Stuttgart - Augsburg, wird festgestellt. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen die Sicherung des Galeriebauwerkes am Michelsberg zur Überführung der Kienlesbergstraße und der damit verbundenen Verschiebung der Planfeststellungsgrenze um ca. 10,0 m in westlicher Richtung ausschließlich im Bereich der Kienlesbergstraße.

#### A.2. Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden geänderten Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Erläuterungsbericht, Seiten 6 von 6, Datum 13.12.2013	
1	Fotodokumentation Galerierbauwerk, 6 Bilder	nur zur Info
2	Baubehelf Sicherung Galeriebauwerk, M= 1:75	nur zur Info
3	Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadt Ulm und der DB Netz AG über den Einbau von 14 Verankerungen für	nur zur Info

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	eine Galeriesicherung in das städtische Grundstück Flurstück Nr. 1363 - Kienlesbergstraße	
4	Anlage 9.1, Bauwerksverzeichnis Seite 27 von 32	ersetzt Seite 27 von 32
5	Anlage 9.2 Grunderwerb, Blatt 9G von 11, M 1:1.000	ersetzt 9.2 Blatt 9 von 10
6	Anlage 16.2 Blatt 4G, Lageplan Bauleistik Portal Ulm, M 1:1.000	ersetzt 16.2 Blatt 4 von 6

### G Index für geänderte Planunterlagen

Änderungen sind in den Textteilen der Antragsunterlagen in blau kenntlich gemacht, die ersetzten Textteile sind durchgestrichen dargestellt. Lagepläne werden durch die neue Planung ersetzt. Die geänderten baulichen Anlagen sind in den einzelnen Plänen in blau dargestellt. Die geänderten Anlagen sind durch einen Änderungsindex G usw. gekennzeichnet.

### A.3. Nebenbestimmungen und Hinweise

#### A.3.1. Nebenbestimmungen

##### A.3.1.1. VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

##### A.3.1.2. Betroffene Leitungsträger

###### • SWU Energie GmbH

1. Die genaue Lage der Strom-/ Erdgas-/ Trinkwasserleitungen ist bei der SWU Netze GmbH, 89073 Ulm, Karlstraße 1, 2. Stock, Zimmer-Nr. 236, zu erheben.
2. Der Beginn der Bauarbeiten ist der SWU Netze GmbH, Netzbauabteilung N 21, Tel. 0731/166-1903 mitzuteilen.
3. Zu beachten sind die DIN 1998, die „Anweisung zum Schutz unterirdischer Leitungen“ sowie die „Vorschrift über die Ausführung von Erdarbeiten zu Verlegung von Kabel-, Erdgas- und Trinkwasserleitungen der SWU Netze GmbH“.

• Deutsche Telekom

Im Bereich der Kienlesbergstraße befinden sich Anlagen der Telekom. Hierbei handelt es sich um einen Kabelkanal mit 4 Formsteinen. Dieser befindet sich in einer Tiefe von ca. 0,60 m. Der Kabelkanal nicht beeinträchtigt werden.

• Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm (EBU)

Vor Beginn der Bauarbeiten sind von der ausführenden Baufirma die Bestandspläne über die Lage der öffentlichen Kanäle im Bereich des Bauvorhabens bei den Entsorgungsbetrieben der Stadt Ulm einzuholen.

• Fernwärme Ulm

Der Abstand zur Fernwärmeleitung, wie im Abschnitt A-A dargestellt, muss eingehalten werden.

**A.3.1.3. Umweltfachliche Bauüberwachung**

Für die Durchführung des Vorhabens wird die Einrichtung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung für die Fachrichtung Natur- und Artenschutz nach den Maßgaben des „Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen - Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet. Die Vorhabenträgerin hat sicher zu stellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Der bzw. die Beauftragte ist vor Beginn der Vergrämnungsmaßnahme gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt, der höheren und der unteren Naturschutzbehörde zu benennen. Er oder sie muss die notwendige Fachkenntnis in der Herpetologie nachweisen. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der Umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des Umweltleitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten.

**A.3.1.4. Berichtspflichten**

Über die Umweltfachliche Bauüberwachung hat die Vorhabenträgerin gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt ab Maßnahmenbeginn, der dem Eisenbahn-Bundesamt



spätestens eine Woche vorher anzuzeigen ist, entsprechend den fachlichen Standards zu berichten. Die Berichte sind spätestens einen Monat nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme vorzulegen.

#### **A.3.2. Hinweise**

1. Aus Gründen der Gefahrenabwehr ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine bodeneingreifenden Maßnahmen auf dem Gelände durchgeführt werden, bevor dieses durch ein Fachunternehmen bzw. einen Sachkundigen auf Kampfmittel untersucht und gegebenenfalls geräumt worden ist. Die Zuständigkeit zur Durchführung dieser Maßnahme liegt nach den einschlägigen Vorschriften beim Grundstückseigentümer. Alle erforderlichen Maßnahmen hat die Vorhabenträgerin mit den verantwortlichen Stellen der DB Netz AG vor Baubeginn abzustimmen.

2. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass von allen im Baufeld vorhandenen und betroffenen Leitungs- oder Kabelträgern die neuesten Netzinformationen (Leitungskataster, Netzinformationssysteme) vorliegen bzw. eingeholt und berücksichtigt werden.

Bei erforderlichen Spartenverlegungen hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass im Rahmen der Ausführungsplanung und Baudurchführung die betroffenen Leitungs- oder Kabelträger beteiligt und eingebunden werden.

3. Diese Entscheidung entbindet die Vorhabenträgerin nicht von den Verpflichtungen, die ihr hinsichtlich der Verwertung oder Beseitigung anfallenden Abfalls aus dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) und der Nachweisverordnung in Verbindung mit den landesgesetzlichen Regelungen obliegen.

#### **A.4. Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge der Träger öffentlicher Belange**

Die von den Trägern öffentlicher Belange geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.5. Kosten**

Dieser Beschluss ergeht kostenfrei.

## **B. Begründung**

### **B.1. Sachverhalt**

#### **B.1.1. Vorhaben**

Das Eisenbahn-Bundesamt stellte den Plan für den Planfeststellungsabschnitt 2.4 Alabstiegstunnel der NBS/ABS Stuttgart – Ulm – Augsburg, Abschnitt Wendlingen - Ulm“, Geschäftszeichen 59100-591ppw/029-2300#008 mit Datum vom 25. Juni 2012 fest.

Die Trasse verläuft in zwei eingleisigen Tunnelröhren bis kurz vor das Portal Ulm. Diese beiden Tunnelröhren werden in konventioneller Bauweise aufgeföhren. Nach Querung der Kienlesbergstraße endet der bergmännische Abschnitt des Alabstiegstunnels, da die Kreuzung der beiden Güterverbindungsstrecken in offener Bauweise hergestellt wird. Zu diesem Zweck wird ein Portalbauwerk errichtet.

Die Kienlesbergstraße verläuft hier weitgehend parallel zu den beiden Güterverbindungsstrecken von Stuttgart (Gleis 403 + 404) sowie Aalen (Gleis 405) in den Güterbahnhof Ulm; sie wird also von den beiden Tunnelröhren des Alabstiegstunnels in einem rechten Winkel unterfahren. An dieser Kreuzungsstelle wird der Michelsberg von einer vertikalen Erosionsrinne durchzogen. Um die Kienlesbergstraße über diese Rinne zu föhren, war zu Beginn des letzten Jahrhunderts ein Galeriebauwerk errichtet worden, das – gleichsam eine Brücke parallel zum Michelsberg – quer über die Erosionsrinne verläuft.

Dem festgestellten Planfeststellungsbeschluss für den Planfeststellungsabschnitt 2.4 gemäß verläuft die Planfeststellungsgrenze vor der letzten Kaskade und dem Widerlager des Galeriebauwerkes. Im Rahmen der Ausführungsplanung wurde durch die Vorhabenträgerin festgestellt, dass das Galeriebauwerk auf Grund des schlechten bautechnischen Zustandes in seiner Gesamtheit bautechnisch gesichert werden muss. Aus diesem Grund muss die Planfeststellungsgrenze im Bereich

Kienlesbergstraße um ca. 10,0 m in westlicher Richtung verschoben werden, um die letzte Kaskade und das Widerlager des Galeriebauwerkes mit in die bautechnische Sicherungsmaßnahme einbeziehen zu können.

Um dieses historische Galeriebauwerk vor möglichen Erschütterungen durch den konventionellen Tunnelvortrieb sowie dem Baugrubenaushub der Portalbaugrube zu schützen, beabsichtigt die Vorhabenträgerin in Absprache mit der Stadt Ulm, eine Sicherung durchzuführen. Da von diesem Bauwerk keine Bestandsunterlagen vorhanden sind, entschloss sich die Vorhabenträgerin dieses entsprechend bautechnisch zu sichern. Die geplante bautechnische Sicherung erfolgt durch Betonausfachungen zwischen den einzelnen Stützen an ihren Fußpunkten, um ein seitliches Ausknicken zu verhindern. Zusätzlich wird die Galerie mittels Ankern nach rückwärts gesichert, damit sie sich nicht vom Berg lösen und zu Tal wandern kann.

Nach Abschluss der Bauarbeiten und Überprüfung der Galerie im Rahmen einer Beweissicherung werden die dann nicht mehr benötigten Anker entspannt; die Stahlzugglieder (Litzen) und die Verpresskörper verbleiben im Boden funktionslos.

### **B.1.2. Verfahren**

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, hat mit Schreiben vom 13.12.2013, Az. I.BV-SW-GP(7) He, eine Entscheidung nach § 18 AEG für das Vorhaben „ABS/NBS Stuttgart – Ulm – Augsburg, Abschnitte Wendlingen – Ulm, PFA 2.4 Alabstiegstunnel, 3. Planänderung „Sicherung Galeriebauwerk Kienlesbergstraße“ in Bahn-km 81,720 bis 81,730 beantragt. Der Antrag ist am 19.12.2013 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Die Vorhabenträgerin hat letztmalig mit Schreiben vom 12.05.2014 Geschäftszeichen I.GP(7) He zusätzlich Planunterlagen vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 18.05.2014, Az. 59163-591pä/008-2304#018, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche



Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 3a, 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Die Vorhabenträgerin hat dem Eisenbahn-Bundesamt mit den Antragsunterlagen auch die Zustimmung der betroffenen Träger öffentlicher Belange vorgelegt.

## **B.2. Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1. Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für den vorliegenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist § 76 Abs. 2 VwVfG in Verbindung mit § 18d AEG. Hiernach bedarf es bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens (vgl. § 76 Abs. 1 VwVfG) keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses. Es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung, weil das Vorhaben nach Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen im Wesentlichen gleich bleibt. Es ändern sich lediglich in geringem Umfang bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen genehmigten Planung im Planfeststellungsabschnitt 2.4.

### **B.2.2. Zuständigkeit**

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

### **B.3. Umweltverträglichkeit**

Eine Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG besteht nicht, da der Gegenstand der geänderten Planung nicht selbst die Kriterien der Nr. 14.7 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfüllt. Auch im Rahmen der durch § 3c Abs. 1 in Verbindung mit § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG geforderten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls hat das Eisenbahn-Bundesamt gemäß § 3a S. 1 UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum Gesetz über die

Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien ist das Eisenbahn-Bundesamt insoweit zu der Einschätzung gelangt, dass die Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

#### **B.4. Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

##### **B.4.1. Planrechtfertigung**

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem in der Rechtsprechung entwickelten Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt.

##### **B.4.2. Öffentliche Belange**

###### **B.4.2.1. Rechte Dritter**

Durch das Bauvorhaben werden Ver- und Entsorgungsleitungen Dritter berührt. Sie sind in den Planunterlagen vollständig erfasst. Die SWU Energie GmbH, die Deutsche Telekom GmbH; die Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm (EBU); die Fernwärme Ulm GmbH und die Kabel BW GmbH haben der Maßnahme mit Hinweisen, Bedingungen und Auflagen zugestimmt. Die Vorhabenträgerin sagte mit Schreiben vom 19.05.2014 zu, die Hinweise, Bedingungen und Auflagen der Leitungs- und Kabelträger im Rahmen der Ausführungsplanung und Baudurchführung zu beachten.

###### **B.4.2.2. Vereinbarkeit der Sicherung des Galeriebauwerkes mit anderen Baumaßnahmen der Stadt Ulm**

In der Stellungnahme der Stadt Ulm (E-Mail vom 13.05.2014) führte diese aus, dass man in den nächsten Jahren umfangreiche Sanierungsarbeiten am Galeriebauwerk insgesamt durchführen muss. Diese Sanierungsmaßnahmen müssen zum Schutz und zur Erhaltung sowie nach den Erfordernissen der Stadtbilderhaltung durchgeführt werden. Die Stadt Ulm beabsichtigt, die von der Vorhabenträgerin geplanten Sicherungsmaßnahmen des Galeriebauwerkes in ihr umfassendes Sanierungskonzept zu integrieren. Hierfür werden von der Stadt Ulm entsprechende privatrechtliche Vereinbarungen mit der Vorhabenträgerin getroffen, die

insbesondere die Erhöhung der Betongüte auf C30/37 und die Ausführung der Anker 102 bis 113 als Dauereinstabanker, um diese für den Endzustand des Galaeriebauwerkes entsprechend wieder im Rahmen des Sanierungsprogrammes aktivieren zu können, zum Gegenstand haben. Die Vorhabenträgerin sagte mit Schreiben vom 20.05.2014 zu, die Vorgaben der Stadt Ulm im Rahmen der Ausführungsplanung mit zu berücksichtigen. Sie bestätigte der Plangenehmigungsbehörde in diesem Zusammenhang auch, dass die entsprechenden privatrechtlichen Vereinbarungen bzw. privatrechtlichen Regelungen mit der Stadt Ulm unmittelbar nach Vorlage dieser Planänderung abgeschlossen werden.

#### B.4.2.3. Artenschutz

Die Vorhabenträgerin hat die Auswirkungen des Vorhabens und möglichen Beeinträchtigungen der besonders und streng geschützten Arten untersucht sowie die dadurch ausgelösten Verbotstatbestände geprüft. Im Ergebnis werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllt.

Für die streng geschützten Mauereidechsen hat das Regierungspräsidium Tübingen am 13.01.2014 eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG erteilt.

Artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich auch für die streng geschützten Zauneidechsen nicht. Diese Auffassung wird von den Fachbehörden geteilt.

Die Galerie unterhalb der Kienlesbergstraße muss ab Juni 2014 durch Einbringung von Ankern und Betonmonolithen sowie das Setzen von Gurten vor dem Abrutschen gesichert werden. Hierzu wird eine temporäre Arbeitsrampe erstellt, die in eine eingezäunte Ausgleichsfläche für die Zauneidechse hineinragt, welche die planfestgestellte Maßnahmenfläche A 6 beinhaltet. Die Ausgleichsfläche A 6 wurde aufgrund der vorhandenen Hanglage durch die Vorhabenträgerin zunächst größer gestaltet als im Plan festgestellt.

Aus diesem Grund wurde der Schutzzaun im Februar 2014 um ca. 10 Meter nach Westen versetzt. Zunächst war angedacht, die Zauneidechsen aus der verbleibenden Restfläche vor Durchführung der Maßnahme umzusiedeln (siehe Ausnahmeantrag der Arge Baader-Bosch vom 18. Dezember 2013). Stattdessen wird nun eine Vergrämung durchgeführt. Die Vorhabenträgerin hat drei Begehungen

bei günstigen Witterungsbedingungen durchgeführt und keine Zauneidechsen auf der betroffenen Eingriffsfläche vorgefunden.

Ein unter den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG fallendes Abfangen ist daher ungeeignet. Vielmehr wird nun die Vergrämung potentiell im Boden befindlicher, weniger Exemplare in Richtung auf die von Zauneidechsen besiedelte Maßnahmenfläche A 6 durchgeführt. Das Tötungsrisiko der Zauneidechsen wird hierdurch nicht signifikant erhöht. Weder ist die Eingriffsfläche selbst stark besiedelt noch wird durch die Vergrämung selbst ein erhöhtes Risiko geschaffen. Insbesondere führt die Vergrämung nicht über Verkehrswege; die parallel verlaufende Kienlesbergstraße und die Bahnstrecke stellen wegen Umzäunung der Maßnahmenfläche keine Gefahren dar.

Die Vergrämung genügt fachlichen Standards. Die Vergrämungsfläche hat eine Größe von ca. 80 m<sup>2</sup>. Auf dieser werden Laub und Efeu entfernt und die Fläche bodennah abgemäht.

Der bereits planfestgestellte Bereich der Fläche wurde im Rahmen dieser Maßnahme nicht verkleinert. Die Vergrämung soll mindestens drei Wochen vor Baubeginn erfolgen. Falls dies bautechnisch nicht umzusetzen ist, kann diese zeitliche Empfehlung auch unterschritten werden, da die Fläche sehr klein ist und bisher keine Zauneidechsen nachgewiesen wurden. Zunächst werden vorsichtig Laub und Efeu entfernt und die verbliebene Vegetation bodennah abgemäht. Die Folie sollte zwei Meter über den Zaunstandort nach Westen herausragen, also eine Größe von 96 m<sup>2</sup> haben. Verwendet wird schwarze oder durchsichtige Folie (z.B. Silofolie), die nur bei günstiger Witterung (später Vormittag, Sonne, T > 13°C) ausgelegt wird. Mit Auslegen der Folie kann der neu aufgestellte westliche Zaun der Restfläche geöffnet werden. Die Folie wird vom alten Zaun in Richtung der geöffneten Ausgleichsfläche ausgerollt, sodass noch potenziell vorhandene Zauneidechsen auf die Ausgleichsfläche ausweichen können. Die Folie wird die Fläche komplett überdecken, dabei auch den Baumstamm umkleiden und ca. 2 Meter in die Maßnahmenfläche A 6 hineinragen. Der Großteil der Folie ist mit Sandsäcken oder anderen Beschwerungselementen entsprechend vor dem Abrutschen und Verwehen zu sichern. Der westliche Bereich der Folie muss genügend Freiräume lassen, damit, falls vorhanden; Zauneidechsen unter der Folie noch in die

Maßnahmenfläche ausweichen können. Die Beschwerungselemente sollen mindestens zwei Meter weit auseinander liegen, um Freiräume zu erhalten.

Die Anordnung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung trägt hier dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsverbot und dem Prinzip der Umweltvorsorge Rechnung und findet seine Rechtsgrundlage als Vorkehrung zum Wohle der Allgemeinheit in § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG. Insbesondere die betroffenen streng geschützten Arten gebieten die Einhaltung fachlich abgesicherter Standards.

Die Vergrämungsfläche liegt in einem nach § 30 BNatSchG geschütztem Biotop (Biotop-Nr. 175254210212; Felsanrisse am Kienlesberg in Ulm). Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde in Ulm und der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen bestehen keine Einwände gegen die Vergrämung. Das gesetzlich geschützte Biotop wird durch die Vergrämung nicht erheblich beeinträchtigt, sodass eine Ausnahme nach § 30 BNatSchG nicht erforderlich ist und die Eingriffsregelung nicht zur Anwendung kommt.

#### **B.4.3. VV BAU und VV BAU-STE**

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.2.1 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.03.1997 – 11 A 5/96).

#### **B.4.4. Zwingende Rechtssätze und Abwägung**

Die Änderungsplanfeststellung und die Anordnung der Nebenbestimmungen trägt allen Vorschriften Rechnung, die zwingende Anforderungen an das Vorhaben stellen. Im Übrigen stellen der Änderungsplanfeststellungsbeschluss und die auf



§ 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG beruhenden Nebenbestimmungen das Ergebnis einer Abwägung im Sinne des § 18 S. 2 AEG dar, die alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange - einschließlich der Umweltverträglichkeit - berücksichtigt. Im Rahmen dieser Abwägung wurde nicht nur jeder einzelne öffentliche oder private Belang dem öffentlichen Interesse an der Durchführung des Vorhabens gegenübergestellt, sondern auch eine Gesamtabwägung aller gegen das Projekt sprechenden Belange mit den für das Vorhaben streitenden Belangen vorgenommen. Dabei ist die Planfeststellungsbehörde zu der Auffassung gelangt, dass weder einzelne öffentliche oder private Belange noch die Summe aller dem Vorhaben entgegenstehenden Belange gegenüber den öffentlichen Interessen an der Realisierung des Projektes überwiegen.

#### **B.5. Sofortige Vollziehbarkeit**

Die Aus-/ Neubaustrecke Stuttgart – Ulm – Augsburg ist in den Bedarfsplan für die Bundesschienenwege mit dessen Fortschreibung 2003 unter „1. Vordringlicher Bedarf“ im Abschnitt a) „Laufende und fest disponierte Vorhaben“ als laufende Nummer 20 eingestellt. Dieser Bedarfsplan ist Anlage zu § 1 des Gesetzes über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz – BSchwAG). Damit ist für die Aus-/ Neubaustrecke Stuttgart – Ulm – Augsburg vordringlicher Bedarf festgestellt. Der Planfeststellungsbeschlusses vom 25. Juni 2012 für das Vorhaben „Planfeststellungsabschnitt 2.4 Alabstiegstunnel der NBS/ABS Stuttgart – Ulm – Augsburg, Abschnitt Wendlingen - Ulm“, Geschäftszeichen 59100-591ppw/029-2300#008 ist daher gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG sofort vollziehbar. Dies gilt gleichermaßen für die hierauf bezogene Planänderung.

#### **B.6 Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung für diese Amtshandlung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 des BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV). Für Planänderungen gibt es keinen Gebührentatbestand.

### C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung  
Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Sie muss in diesem Fall den Vorschriften der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzhof vom 26. November 2004 (BGBl. S. 3091) entsprechen. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte [Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart] und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Personen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Bescheid zur Änderung des Plans gemäß § 18d AEG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG  
für das Vorhaben " ABS/NBS Stuttgart – Ulm – Augsburg, Abschnitt Wendlingen – Ulm, Planfeststellungsab-  
schnitt 2.4 Alabstiegstunnel, 3. Planänderung „Sicherung Galeriebauwerk Kienlesbergstraße“, Bahn-km 81,720  
bis 81,730 der Strecke 4813 NBS/ABS Stuttgart - Augsburg, Az.: 59163-591pä/008-2304#018 vom 26.05.2014  
- VMS-Nr.: 3311190 -

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO in Verbindung mit § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Bescheides beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden.

**Eisenbahn-Bundesamt**  
**Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart**  
**Stuttgart, den 26.05.2014**  
**Az.: 59163-591pä/008-2304#018**  
**VMS-Nr.: 3311190**

Im Auftrag

Kögel

